

Blindenhilfe beantragen



Die Blindenhilfe unterstützt Sie unter bestimmten Voraussetzungen finanziell, wenn Sie blind oder einer blinden Person gleichgestellt sind. Dieser pauschale Geldbetrag gleicht die Mehraufwendungen aus, die Ihnen aufgrund der Blindheit entstehen.

Basisinformationen

Blindenhilfe ist eine Sozialhilfeleistung für blinde Menschen. Diese pauschale Geldleistung soll finanzielle Mehraufwendungen, die durch die Blindheit entstehen, ausgleichen.

Sie sind antragsberechtigt, wenn Sie blind sind oder einer blinden Person gleichgestellt sind.

Erhalten Sie zusätzlich Leistungen der häuslichen Pflege, Landesblindengeld, Leistungen für Kriegs- und Unfallblinde oder leben Sie in einer stationären Einrichtung (zum Beispiel in einem Pflegeheim), so können diese auf die Blindenhilfe angerechnet werden.

Beziehen Sie Hilfe zur Pflege wegen Blindheit außerhalb einer stationären Einrichtung oder erhalten Sie einen Barbetrag als Sozialhilfeleistung, ist ein gleichzeitiger Erhalt von Blindenhilfe nicht möglich.

Die Höhe der Blindenhilfe ist abhängig vom Zeitpunkt und Umfang der Anpassung der Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Blindenhilfe wird dementsprechend angeglichen.

Die Blindenhilfe beträgt maximal (Stand: 01.07.2025)

- vor dem 18. Lebensjahr: 457,38 EUR beziehungsweise
- ab dem 18. Lebensjahr: 913,19 EUR

im Monat.

Die Kosten für die Leistungen übernimmt der zuständige Träger der Sozialhilfe. Blindenhilfe erhalten nur Personen, die nicht über ausreichend eigenes Vermögen oder Einkommen verfügen.

Voraussetzungen

Sie können Blindenhilfe erhalten, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Blindheit (vollständiges fehlen des Augenlichts) oder nicht nur vorübergehend eine beidäugige Gesamtschärfe von höchstens einem Fünfzigstel
- Nachweis über den Schweregrad Ihrer Sehbeeinträchtigung, zum Beispiel durch
 - Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Bl“ oder
 - Feststellungsbescheid nach dem Schwerbehindertenrecht,
 - augenärztliche Befunde oder ein ärztliches Attest
- geringes Einkommen
- geringes Vermögen
- Es ist zusätzlich bestimmten weiteren Personen, wie dem Ehepartner oder der Ehepartnerin, nicht zuzumuten, die blindheitsbedingten Mehraufwendungen aus eigenen Mitteln aufzubringen.

Ablauf

- Sie wenden sich an den örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe, siehe zuständige Stellen.
- Dort werden Sie beraten oder können gleich einen formlosen Antrag stellen.
- Die zuständige Stelle kann Sie bitten, ein Formular auszufüllen und weitere Unterlagen einzureichen.
- Wenn alle Unterlagen vorliegen, prüft die zuständige Stelle aufgrund Ihrer Angaben Ihren Anspruch auf Blindenhilfe.
- Dies beinhaltet auch die Prüfung, ob und in welcher Höhe Ihr Einkommen und Vermögen angerechnet wird.
- Nach der Prüfung erhalten Sie einen schriftlichen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid.

Weitere Hinweise

Rechtsbehelf:

- Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes
- Klage vor dem Sozialgericht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Widerspruchbescheids

Benötigte Unterlagen

- Nachweis über die Blindheit und Beeinträchtigung der Sehfähigkeit

Beispielsweise ein Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „bl“.

- Nachweise zum Einkommen und Vermögen

Zuständige Stellen

- **Amt für Soziale Dienste Sozialzentrum 1 - Nord - Bereich Soziales**
 - +49 421 361 79800
 - +49 421 361 7501
 - Am Sedanplatz 7, 28757 Bremen
 - [Website](#)
 - S1-FDS-30@afsd.bremen.de

 - **Amt für Soziale Dienste Sozialzentrum 2 - Gröpelingen / Walle - Bereich Soziales**
 - +49 421 361 16892
 - +49 421 361 8304
 - Hans-Böckler-Straße 9, 28217 Bremen
 - [Website](#)
 - S2-FDS-30@afsd.bremen.de

 - **Amt für Soziale Dienste Sozialzentrum 4 - Süd - Bereich Soziales**
 - +49 421 361 79900
 - +49 421 496-79898
 - Große Sortillienstraße 2 - 18, 28199 Bremen
 - [Website](#)
 - S4-FDS-30@afsd.bremen.de

 - **Amt für Soziale Dienste Sozialzentrum 5 - Vahr/ Schwachhausen/ Horn-Lehe - Bereich Soziales**
 - +49 421 361 19500
 - +49 421 361 19899
 - Kurfürstenallee 130, 28211 Bremen
 - [Website](#)
 - S5-FDS-30@afsd.bremen.de

 - **Amt für Soziale Dienste, Fachdienst Teilhabe - Bereich Soziales**
 - +49 421 361 80638
 - +49 421 361 69936
 - Hansator 11, 28217 Bremen
 - [Website](#)
 - F8-FDS-30@afsd.bremen.de

 - **Amt für Soziale Dienste, Fachdienst Flüchtlinge, Integration & Familien - Bereich Soziales**
 - +49 421 361 17040
 - +49 421 361 17253
 - Breitenweg 29-33, 28195 Bremen
-

- [Website](#)
- F9-WiHi-30@afsd.bremen.de

Gebühren / Kosten

gebührenfrei

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Es müssen keine Fristen beachtet werden. Zu beachten ist aber, dass die Blindenhilfe frühestens ab dem Ersten des Monats gezahlt wird, in dem der Antrag auf Blindenhilfe gestellt wird.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Die Bearbeitungsdauer Ihres Antrages hängt von verschiedenen Faktoren ab. Bitte wenden Sie sich an Ihren zuständigen Träger der Sozialhilfe, der Ihnen zur Verfahrensdauer genauere Auskunft geben kann.

Rechtsgrundlagen

- [§ 72 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch \(SGB XII\)](#)

Weitere Informationen

- [Informationen über Blindenhilfe auf der Internetseite des Deutschen Blinden und Sehbehindertenverbands e. V. \(DBSV\)](#)

Aktualisiert am 25.08.2025